Wien, Donnerstag, den 7. October 1886. XIX. Jahrgang. Nr. 40.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Inhalt:

Der zweite Bericht der österreichischen Gewerbeinspectoren.

Von Bezirkscommissär **Dr. König** in Graz.

I.

Der zweite Bericht der österreichischen Gewerbeinspectoren umfaßt deren Amtsthätigkeit im Jahre 1885.

Mit Rücksicht auf die vernommenen Aeußerungen über die dem gegenwärtigen Inspectorenberichte vorausgegangene, nahezu zweijährige Amtsthätigkeit der Gewerbeinspectoren aus beiden Kreisen — den Arbeitgebern und Arbeitnehmern — zwischen welchen den Inspectoren eine vermittelnde Rolle zugewiesen ist, kommt der vorliegende Gesammtbericht nicht nur als verwaltungstechnisches und verwaltungsrechtliches Materiale, sondern auch als Nachweis über die bisherigen Leistungen der Inspectoren zu beurtheilen.

Bei Vergleichung des den Einzelberichten vorausgeschickten diesjährigen Vorlageberichtes mit dem vorjährigen Vorlageberichte erscheint es auffällig, daß von den ursprünglichen 9 Inspectoren in der mit 1. Februar 1884 begonnenen eilfmonatlichen ersten Amtsthätigkeit 2564 Betriebe, [1]) dagegen in dem vollen zweiten Berichtsjahre von — seit 1. März 1885 fungirenden — 12 Inspectoren 2661 Betriebe, somit nur 97 Betriebe mehr inspicirt worden sind, obgleich die beim Beginne der Amtsthätigkeit im Jahre 1884 nothwendige Inanspruchnahme im Jahre 1885 nicht mehr erforderlich war und der Wirksamkeit der Gewerbeinspectoren während der letzten Berichtsperiode die im vorausgegangenen Jahre gewonnene Orts- und Personenkenntniß bereits zu statten kam.

Obschon den wichtigsten Theil der Thätigkeit der Gewerbeinspectoren die zweckmäßige Inspectionsthätigkeit bilden muß, so darf, um gerecht zu sein, bei der erwähnten Ziffernvergleichung doch nicht verschwiegen werden: ad impossibilia nemo tenetur.

Das Mißverhältniß in den Ziffern über vorgenommene Inspectionen findet nämlich zum Theile die Erklärung in dem im gegenwärtigen Gesammtberichte niedergelegten umfangreicheren Materiale, im Einzelnen auch in umfassenderen Beobachtungen und intensiverem Studium von wirthschaftlichen Lebensgebieten, die in die Amtswirksamkeit der Gewerbeinspectoren fallen; zum größten Theile aber ist das Mißverhältniß der Ziffern der im zweiten Jahre vorgenommenen Inspectionen zu suchen in der noch immer weit unzureichenden Organisirung des Institutes, in den massenhaften Schreibgeschäften, die der Gewerbeinspector allein nebst allen Manipulationen zu besorgen hat, und in vielseitiger Inanspruchnahme, zu welcher der Gewerbeinspector institutionsgemäß berufen ist.

Hiezu ist die schon im Vorjahre [2]) vorausgesagte erhöhtere Inanspruchnahme der Inspectoren durch das in Wirksamkeit getretene wichtige Gesetz vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22, gekommen, welches Gesetz in der Einleitung zu dem vorliegenden Gesammtberichte mit Recht durch die Worte hervorgehoben wird, daß mit demselben eine Reihe neuer, gewerberechtlich wichtiger, vom socialpolitischen Standpunkte aus betrachtet, höchst bedeutsamer Bestimmungen getroffen worden sind.

Die socialpolitisch erweiterte Amtswirksamkeit der Gewerbeinspectoren macht den Gesammtbericht für die Staatsverwaltung vom gewerbepolizeilichen, gewerberechtlichen und reformatorischen Gesichtspunkte bemerkenswerth.

Das Gewerberecht im weiten Sinne hat einen Complex vorwiegend präceptiver Normen zur Quelle. Auf den durch präceptive Normen geordneten Lebensgebieten wird — wie in den meisten Sachen publici iuris — aus öffentlichen Rücksichten und zur Wahrung der Sicherheit und des Wohles bestimmter Personen die Willkür der Parteien ausgeschlossen und im Willkürfalle die Anwendung der Norm absolut gefordert. Während dies auf dem Gebiete der Gewerbepolizei ausschließlich gilt, gelangt auf dem Gebiete des Gewerberechtes im engen Sinne auch die dispositive Norm theilweise zur Geltung.

In die Amtswirksamkeit der Gewerbeinspectoren fällt nicht die gesammte Gewerbepolizei. Nach dem Gesetze (§ 5, R. G. Bl. Nr. 17 ex 1883) besteht die Aufgabe der Gewerbeinspectoren gegenüber den Arbeitgebern und Arbeitnehmern in allen gewerblichen Unternehmungen in der Ueberwachung der Durchführung der gesetzlichen Vorschriften, betreffend:

„die Vorkehrungen und Einrichtungen, welche die Gewerbeinhaber zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter sowohl in den Arbeitsräumen, als auch in den Wohnungen, falls sie solche beistellen, zu treffen verpflichtet sind;

die Verwendung von Arbeitern, die tägliche Arbeitszeit und die periodischen Arbeitsunterbrechungen;

die Führung von Arbeiterverzeichnissen und das Vorhandensein von Dienstordnungen, die Lohnzahlungen und Arbeiterausweise, die gewerbliche Ausbildung der jugendlichen Hilfsarbeiter."

In dieser restringirten Bedeutung äußert die gewerbepolizeiliche Thätigkeit der Gewerbeinspectoren ihre Wirkungen: auf das persönliche Leben und auf die wirthschaftliche Existenz des Arbeiters.

[1]) Zeitschrift für Verwaltung Nr. 31, 1885.

[2]) Zeitschrift für Verwaltung Pag. 130, 1885.

Die Inspectorenthätigkeit in Rücksicht auf die wirthschaftliche Existenz des Arbeiters erhielt ihre bestimmte Cynosur mit der Wirksamkeit des Gesetzes vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22. Wegen des erst in das zweite Berichtsjahr fallenden Beginnes und wegen der nur eine verhältnißmäßig kurze Spanne Zeit umfassenden Wirksamkeit dieses Gesetzes können von den Gewerbeinspectoren die Erwartungen nicht erfüllt sein, die auf Grund dieses Gesetzes in ihre gewerbepolizeiliche Thätigkeit bezüglich der wirthschaftlichen Existenz des Arbeiters gesetzt werden. Aus diesem Grunde muß vorliegende Besprechung der gewerbepolizeilichen Inspectorenthätigkeit nach ihren Wirkungen auf die wirthschaftliche Existenz des Arbeiters auch beschränkt werden.

Nach den Wirkungen auf das persönliche Leben des Arbeiters ist die Inspectorenthätigkeit für die Staatsverwaltung von Bedeutung in Bezug auf:

die gewerbliche Ausbildung der jugendlichen Hilfsarbeiter;
Arbeiterwohnungen und Arbeitsstätten;
Arbeiterverwendung;
Gesundheitspflege und Unfälle;
materielle Unterstützung erkrankter Arbeiter;
Unfallversicherung, Altersversorgung und Invaliditätsversorgung. [3])

Die gewerbliche Ausbildung der jugendlichen Hilfsarbeiter bedingt nicht nur die künftige ökonomische Lage des Arbeiters, sondern erscheint als eine speciell wirthschaftliche Bedingung der Production, welche von dem Willen des Producenten vielfach abhängig ist, von hervorragend volkswirthschaftlichem Belange.

Was die Inspectoren über die gewerbliche Ausbildung der jugendlichen Hilfsarbeiter berichten, [4]) zeigt, daß derselben in höchst unzureichendem Maße Rechnung getragen wird. Die vorgefundenen Verhältnisse sind die Folge hergebrachter Uebelstände. Das Gesetz hat diese erkannt und verlangt die berufsmäßige Ausbildung der jugendlichen Hilfsarbeiter; aber nur bezüglich der Lehrlinge stellt es in Absicht auf die Erreichung dieses Zieles eine absolute Forderung. In formaler Beziehung, wie die Garantie für die gewerbliche Ausbildung des Lehrlinges geschaffen werden soll, hält das Gesetz den polizeilichen Zwang nicht fest, sondern gibt eine dispositive Norm.

Damit hergebrachten Uebelständen in der Verwendung jugendlicher Hilfsarbeiter (— auf dem Boden des bestehenden Gesetzes allerdings zunächst nur der Lehrlinge —) begegnet werde, muß von der in formaler Beziehung bestehenden Norm der Gebrauch gemacht werden, daß schriftliche Lehrverträge allgemein sich einbürgern. Die schriftlichen Lehrverträge begegnen allerdings technischen Schwierigkeiten. Diese Schwierigkeiten lassen sich aber mittelst Formularien, die von der Gewerbebehörde im Zusammenwirken mit den Genossenschaften geschaffen und den einzelnen Betrieben sowie den localen Verhältnissen angepaßt werden, leicht überwinden.

Die Erfahrungen der Verwaltungspraxis und die Mittheilungen der Gewerbeinspectoren, von denen die hervorgehoben werden möge, daß die Zahl der Unternehmer, die ein warmes Herz für die Jugend besitzen und in dem Lehrlinge noch etwas Anderes sehen, als nur eine billige Arbeitskraft, die man eben möglichst ausnützen müsse, keine gar zu große ist, [5]) werden die Nützlichkeit schriftlicher Lehrverträge erweisen.

Wie die gewerbliche Ausbildung jugendlicher Hilfsarbeiter ist die für das persönliche Leben des Arbeiters wichtige Frage der Arbeiterwohnungen und Arbeitsstätten ebenfalls vielfach von dem Willen des Producenten abhängig.

Der Familiensinn, die Grundlage staatlichen Gemeinwesens, gewährt Jedem, daher auch dem Arbeiter, festen Halt, ist aber zum nicht geringen Theile durch die äußeren Wohnungsverhältnisse bedingt.

Erfreulich ist die Mittheilung des Inspectors für den II. Bezirk, [6]) „daß sich im Laufe des Berichtsjahres nur selten Gelegenheit ergab, bezüglich der Unterkunft der Arbeiter in eigenen Arbeiterhäusern Uebelstände zu beanständen, da die Art der Bequartirung in einzelnen Familienwohnungen, wenn auch oft ein recht bescheidenes, so doch anständiges Heim gewährt, das sich Jeder nach seinem Geschmacke und seinen Gewohnheiten mehr oder weniger wohnlich einrichten kann."

Nach dieser Mittheilung die Wohnungsverhältnisse unserer Arbeiter im Allgemeinen aufzufassen, würde aber zu einem nicht gerechtfertigten optimistischen Gesichtspunkte führen. Das bei manchen Betrieben übliche Kasernirungssystem mit ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht cumulirten Schlafstätten und mit den der Gesundheit und der Sittlichkeit abträglichen Folgen bildet eine düstere Reversseite. Möge Fleiß und Energie der berufenen Organe hierin bald die Remedur schaffen. [7])

Die Mittheilungen der Gewerbeinspectoren über die technische und sicherheitspolizeiliche Ausstattung der Arbeitsstätten — technische Ausrüstung sagt zutreffend ein Inspector — können den Gewerbebehörden sowohl aus allgemein gewerbepolizeilichen, als auch aus gewerberechtlichen Rücksichten nur eindringend empfohlen werden. [8])

Der allgemeine Bericht des Centralinspectors bietet in der Zusammenstellung der von den Gewerbeinspectoren während der Berichtsperiode geschaffenen Anordnungen, beziehungsweise Empfehlungen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter in Gewerbebetrieben und in den seitens des Gewerbeinhabers beigestellten Wohn- und Schlafräumen für die Gewerbebehörden eine willkommene Richtschnur. [9])

Die wichtige Frage der Arbeiterverwendung mit der gesetzlichen Beschränkung durch die Vorschriften über die tägliche Arbeitszeit, die periodischen Arbeitsunterbrechungen, über die Frauen- und Kinderarbeit und über die Sonntagsruhe, welche Vorschriften berufen sind, einer schrankenlosen Entfaltung extrem privatwirthschaftlicher Grundsätze zum Wohle der Hilfsarbeiter zu steuern, wurde nicht von allen Inspectoren im erforderlichen Maße gewürdigt.

Der präceptiven Norm in der Frage der Arbeiterverwendung durch die angegebenen beschränkenden Vorschriften muß in rigoroser Weise namentlich dort Geltung verschafft werden, wo guter Wille mangelt.

Nicht befriedigen kann es, wenn mitgetheilt wird, daß der Norm in der Frage der Arbeiterverwendung nahezu allgemein entsprochen wird, daß die Norm von Hilfsarbeitern nicht eingehalten wird, daß Kinder unter 14 Jahren nur selten noch in fabriksmäßigen Betrieben gefunden werden. Derartige Mittheilungen constatiren Umgehungen der gesetzlichen Regel, die nicht geduldet werden dürfen.

Die Beobachtungen des seine Aufgabe unter schwierigen Verhältnissen energisch erfassenden Inspectors des IX. Bezirkes lassen Vorkommnisse ersehen, die den Forderungen des Gesetzes spotten.

Aus den Mittheilungen eines intensiv beobachtenden Inspectors geht hervor, daß es selbst größere Etablissements gibt, in denen noch eine dicke Unkenntniß der sie betreffenden Gewerbegesetze herrscht, und in denen man sich die gewerbegesetzlichen Normen nach Grundsätzen construirt, die lediglich in Reden und Anträgen der Vertretungskörper Ausdruck gefunden haben.

Nach den im Rahmen dieser Zeitschrift gestatteten Ausführungen muß den nächstjährigen Mittheilungen der Gewerbeinspectoren über die Frage der Arbeiterverwendung in den Beziehungen der täglichen Arbeitszeit, der periodischen Arbeitsunterbrechungen, der Frauen- und Kinderarbeit, sowie der Sonntagsruhe mit Spannung entgegengesehen werden.

Wohnungen, Arbeitsstätten und Arbeiterverwendung stehen nebst Nahrung und zweckmäßiger Bekleidung im ursächlichen Zusammenhange mit der Gesundheitspflege und mit den Unfällen.

Wenn die das persönliche Leben des Arbeiters mitbedingende Beschaffenheit der Wohnungen und Arbeitsstätten in hygienischer Beziehung die sanitätspolizeiliche Aufmerksamkeit im Allgemeinen auf sich lenkte, so müssen die Mittheilungen über Berufskrankheiten [10]) in Bezug auf Art, Ursache, Dauer und Verlauf der Krankheit der Muße der öffentlich bestellten Sanitätsorgane wärmstens empfohlen werden.

Im Zusammenhange mit der Arbeitererkrankung steht die materielle Unterstützung erkrankter oder verunglückter Arbeiter und der Familie derselben.

Da das Gesetz den Arbeitgeber im bestimmten Maße verpflichtet, für die Kranken- und Heilpflege seiner Arbeiter aufzukommen, muß es befremden, wenn im Inspectorenberichte mitgetheilt wird, daß bei der

---

[3]) Heute ist die Unfallversicherung, Alters- und Invaliditätsversorgung in Oesterreich zwar noch nicht unter präceptive Norm gestellt, allein die Inspectorenthätigkeit in dieser dreifachen Beziehung muß hier angeführt werden, weil die Fragen de lege ferenda nur mittelst präceptiver Norm geordnet werden dürfen.

[4]) Pag. 73—79; 130 131; 157; 183; 211—212; 232; 260—262; 318; 378; 410; 457; 486 des Gesammtberichtes.

[5]) Pag. 457.

[6]) Pag. 109.

[7]) Pag. 306; 353 ff. Vergl. hiezu Bericht pro 1884, Pag. 240 u. ff.

[8]) Pag. 45—48; 104 110; 139—142; 175—178; 193—199; 221—226; 243—246; 303 310; 353—370; 396—398; 431—436; 477—479.

[9]) Pag. 12—18.

[10]) Pag 58; 143—148; 197; 255—257; 364; 440—441.

Mehrzahl der bestehenden Fabrikskrankencassen der Chef der Fabrik keinen bestimmten Beitrag zu den Einzahlungen der Arbeiter leistet, vielmehr den periodisch oder von Fall zu Fall seiner Krankencasse zugeführten Betrag als freiwilliges Geschenk betrachtet. Wenn beispielsweise vorkommt, [11]) daß den Arbeitern auf die Verwaltung der Krankencasse vielfach nur scheinbar ein Einfluß zugestanden wird, während in Wirklichkeit der Fabriksherr allein über die Verwendung der Gelder disponirt; wenn die Einkünfte von Krankencassen verwendet werden, die Prämien der Unfallversicherung zu zahlen; wenn Fabriksbesitzer ihren Arbeitern als Lohnzugabe, horribile dictu! täglich ein halbes Liter Branntwein und mehr geben; wenn Arbeiter von Früh bis Abends, wie in sogenannten Petroleum-Raffinerien, eine Luft athmen müssen, die von Schwefeldioxyd und Kohlenwasserstoff gesättigt ist: so müssen derlei Vorkommnisse als lauter Appell an die Energie der Staatsverwaltung aufgefaßt werden, welche dem Gesetze allerorts Bethätigung verschaffen und damit die Menschen zur Nächstenliebe erziehen oder zwingen muß.

Die bestehenden Einrichtungen im Fabrikskrankenwesen, die dem Arbeiter ohne Verlust der auf Grund seiner Beitragsleistungen erworbenen Ansprüche die Freizügigkeit unmöglich machen, die den Arbeiter durch Kündigung des Arbeitsvertrages nach jahrelanger Einzahlung um seine Ansprüche an die Krankencasse bringen, erheischen dringend der Beseitigung.

Ueber Entstehung von Unfällen, über Maßregeln zur Verhütung von Unfällen in den gewerblichen Betrieben gibt der vorliegende Inspectorenbericht der Verwaltungspraxis instructive Aufschlüsse. Gegenüber den im ersten Berichtsjahre mitgetheilten 556 Unfällen führt der Centralinspector 1864 Unfälle — mehr als die dreifache Zahl des ersten Berichtsjahres — in statistischer Methode mittelst zweier Uebersichten, festgestellt nach den Industriezweigen, und zwar „nach veranlassenden Objecten" und „nach der Art des Unfalls" — an. [12]) Die größere Ziffer der Unfälle (1864 gegenüber 556) bedeutet keine Vermehrung der Unfälle, sondern gibt nur Zeugniß, daß mit dem Institute der Gewerbeinspectoren eine Quelle der Unfallstatistik auch rücksichtlich der gewerblichen Betriebe erschlossen wird.

Unglaublich klingen Mittheilungen, wie beispielsweise, daß Dampfkessel vom k. k. Prüfungscommissär oft Jahre lang nicht revidirt werden, daß Kesselcertificate bei den Prüfungscommissären ebenso lange liegen bleiben, sonach die Gewerbeunternehmer bezüglich der Kessel gar keinen Ausweis in den Händen haben, [13]) daß die Heizer nicht geprüft sind.

Die Mittheilungen der Gewerbeinspectoren über Unfälle und über Vorkehrungen zu deren Verhütung [14]) möge sich jeder Verwaltungsbeamter, der berufen ist, Localverhandlungen über nicht ganz gewöhnliche, projectirte Betriebsstätten anzuordnen, vorerst eigen gemacht haben, da bei ernster Auffassung des Berufes ihm, als Verhandlungsleiter, und da er den vielseitig beschäftigten Gewerbeinspector in den wenigsten Fällen zur Seite haben kann, die verantwortungsvollste Stellung bei der Entscheidung über die projectirten Betriebsstätten zufällt. In nicht geringerem Maße müssen diese Mittheilungen dem eingehendsten Studium der technischen und Sanitätssachverständigen, welche bei derlei Localverhandlungen zu interveniren berufen sind, empfohlen werden. Es überschritte den Rahmen dieser Abhandlung, auf die Einzelheiten des Inspectorenberichtes über Unfälle und die Vorkehrungen zu deren Verhütung einzugehen; aber die mir zunächst wichtig scheinenden Folgerungen glaube ich hier ziehen zu sollen: die Nothwendigkeit der Kenntniß sämmtlicher vorkommender Unfälle, die Nothwendigkeit der Kenntniß auftretender Berufskrankheiten und die Nothwendigkeit von ausreichenden Warnungen vor Unfallsmöglichkeiten.

Die politische Behörde als Gewerbebehörde hat auf Grund der Organisationsnorm die Verordnungsbefugniß, von den Gewerbetreibenden, eventuell unter Strafsanction, zu fordern, daß jeder Unfall in fabriksmäßigen Betrieben nach Art und Ursache der Entstehung und nach dem weiteren Verlaufe in einzuführenden Journalen gewissenhaft verzeichnet und der Gewerbebehörde fallweise auf kürzestem Wege angezeigt werde; bei nicht fabriksmäßigen Betrieben wäre mindestens die Anzeigepflicht zu verordnen. In gleicher Weise kann und soll auch die Berufskrankheiten-Journalisirung und Berufskrankheiten-Anzeige normirt werden.

Auch die Befugniß zur Normgebung hat die politische Behörde, daß bei jedem sicherheitsgefährlichen Betriebe an geeignetem Orte auf deutliche und auffällige Weise Warnungszeichen vor verderblichen Schritten, Handlungen oder Unterlassungen angebracht werden, und daß beim Wechsel in der Arbeiterverwendung zu gefahrvollen Hantirungen nur erfahrene und der Verrichtung kundige Arbeiter gestellt werden.

In der Verwaltungspraxis werden bei Außerachtlassung letzterer Regel trübe Erfahrungen gemacht. Beispielsweise wurde in einem Betriebe an Stelle eines mit gefährlichen Hantirungen betrauten erkrankten Arbeiters ein anderer, mit den Gefahren weniger vertrauter Arbeiter substituirt und büßte das Auge mit der Gefahr, das zweite zu verlieren. Wie soll dem Unglücklichen, der Weib und Kind zu ernähren hat und in der Existenz gefährdet ist, auf dem Boden des positiven Rechtes geholfen werden? Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Betriebsinhabers wird negirt, weil der Hilfsarbeiter die ihm anvertraute Arbeit nach besten Kräften verrichten soll; damit ist dem Verunglückten der bezüglich der Schadloshaltung ohnehin precäre Weg des Adhäsionsprocesses benommen. Civilrechtlich liegt eine naturalis obligatio vor, mit welcher der Verunglückte nichts beginnen kann. Ein Haftungsgesetz, welches bestimmte klagbare Ansprüche gibt, vermag allein in derlei Fällen abzuhelfen.

Von hervorragend socialpolitischer Bedeutung ist die Frage der Unfallversicherung, Altersversorgung und Invaliditätsversorgung.

Die männiglich theoretisirte „sociale" Frage ist weder schablonenmäßig zu erfassen, noch schablonenmäßig zu lösen. Bezüglich dieser Frage steht heute nur fest, daß sie einmal gelöst werden wird, und von den Remedien ist nur Eines unbestritten bekannt: Gerechtigkeitsübung. Staatlicherseits muß der Lösung der Frage zu Hilfe gekommen werden.

In Absicht auf diese Hilfeleistung befinden sich nicht alle Staaten in gleich günstiger Lage, wie unser Vaterland. Die breiten Volksschichten Oesterreichs besitzen eine Empfänglichkeit für Gerechtigkeitsübung, welche Empfänglichkeit sie fähig macht, gebotenes Gute mit Dank und Pflichterfüllung entgegenzunehmen. Diese Eigenschaft österreichischen Volkscharakters ermöglicht eine erfolgreiche socialpolitische Thätigkeit. Möge die schaffende Staatsthätigkeit in der Frage der Unfallversicherung, der Alters- und Invaliditätsversorgung rasch und energisch Wirksames schaffen.

Was uns die Inspectoren über die vorhandenen Einrichtungen in der in Rede stehenden Frage mittheilen, ist dürftig und rechtfertigt die insbesondere bezüglich der Unfallversicherung vom Centralinspector gemachte Aeußerung, daß es nach dieser Richtung jahrelangen Wirkens bedürfte, um befriedigende Zustände zu schaffen. [15]) Eine die Bedeutung der Frage auffassende Würdigung findet die Unfallversicherung in den Mittheilungen des Inspectors des XI. Bezirkes, welcher eine Reihe von Firmen anführt, die ihre Arbeiter gegen Unfälle durch Verträge mit gewerbsmäßig arbeitenden Versicherungsanstalten versichern und acht während des Berichtsjahres zu seiner Kenntniß gelangter Fälle nach dem Systeme der Selbstversicherung erwähnt. [16]) Ziffermäßige Daten über versicherte Arbeiter liefern der Inspector des I. Bezirkes, der circa 6300 versicherte Arbeiter zählt, für welche mit wenigen Ausnahmen die betreffenden Firmen die Unfallsprämie aus Eigenem bestreiten; des III. Bezirkes, der die Summe versicherter Arbeiter mit 2844 anführt. Diese Zahlen, zusammen 9144, versicherter Arbeiter bleiben indeß hinter der Wirklichkeit zurück, da andere Inspectoren der Unfallversicherung ohne Zahlenangabe erwähnen, oder mittheilen, daß zur Unfallversicherung die Unternehmer 20—25% beisteuern, und da auch mit den Arbeiterkranken- und Invalidencassen Versicherungen verbunden sind. [17])

Da aber die in den 1885 inspicirten 2661 gewerblichen Betrieben constatirte Arbeiterzahl 225.863 bei den 1880 in den Reichsrathsländern constatirten 348.700 gewerblichen Betrieben nur einen kleinen Bruchtheil der wirklich vorhandenen Arbeiter ausmacht: so kann die — wenngleich ebenfalls hinter der Wirklichkeit zurückbleibende — Ziffer 9144 versicherter Arbeiter mit den im Jahre 1885 in nur

[11]) Pag. 83—92; 162; 362.
[12]) Pag. 20 und 21.
[13]) Pag. 369.
[14]) Pag. 49 58; 110—114; 143; 178—181; 199—201; 226—229; 248—258; 310—313; 370—371; 398 402; 436—444.

[15]) Pag. 22.
[16]) Pag. 463.
[17]) Pag. 93; 133; 165; 237; 330.

2661 inspicirten Etablissements gezählten 225.863 Arbeitern [18]) doch in Vergleich gezogen werden. Da ergibt sich, daß dem künftigen Unfallversicherungsgesetze ein fast jungfräulicher Boden vorbehalten ist.

Schlimm steht es mit der Alters-, Invaliden-, Waisen- und Witwenversorgung. In dieser Richtung reducirt sich die Vorsorge auf einzelne Fabriken und auf die Verbindung mit einzelnen Krankencassen.

Mittheilungen aus der Praxis.

Störung der Löschmannschaft bei einem Brande ist als Aergerniß erregendes polizeiwidriges Verhalten an einem öffentlichen Orte nach § 11 der kais. Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, strafbar.

Mit Erkenntniß der Bezirkshauptmannschaft M. vom 27. October 1885, Z. 16.850, wurde Franz P., Gemeinderath in R., wegen Störung der Löschmannschaft bei dem am 10. September 1885 in R. stattgehabten Brande durch Bewerfen mit Sand und Ausschütten des zum Feuerlöschen bestimmten Wassers im Grunde des § 11 der kais. Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, zu einer Geldstrafe von 20 fl., eventuell 4 Tagen Arrest verurtheilt.

Gegen dieses Erkenntniß ergriff Franz P. den Statthaltereirecurs. In demselben wurde ausgeführt: daß die politische Behörde im vorliegenden Falle nicht competent war, da in derlei Fällen nicht die kais. Verordnung vom 20. April 1854 in Anwendung zu bringen sei, sondern über das Verhalten bei Bränden und über die Bestrafung der dabei etwa vorkommenden Unzukömmlichkeiten die niederösterreichische Feuerpolizeiordnung vom 1. Juni 1870, L. G. Bl. Nr. 39, maßgebend erscheine, nach welcher zur Fällung eines Erkenntnisses in solchen Uebertretungsfällen der Gemeindevorsteher unter Beiziehung von zwei Gemeinderäthen berufen sei.

Die Statthalterei hat mit Entscheidung vom 6. März 1886, Z. 9186, das in Beschwerde gezogene Erkenntniß aufgehoben, weil in der Handlungsweise des Recurrenten nicht der Thatbestand einer Uebertretung der kais. Verordnung vom 20. April 1854, sondern einer Uebertretung der Feuerpolizeiordnung begründet ist, und hat die Bezirkshauptmannschaft M. beauftragt, wegen Befangenheit des Gemeindevorstehers von R. die neuerliche Strafamtshandlung auf Grund der Feuerpolizeiordnung selbst zu pflegen.

Die Bezirkshauptmannschaft M. hat dem Franz P. nur den ersten Theil der Statthaltereientscheidung intimirt und an Stelle einer Mittheilung des zweiten Theiles blos gesagt, daß sohin gegen Franz P. die neuerliche Strafamtshandlung auf Grund der Feuerpolizeiordnung bei der Bezirkshauptmannschaft eingeleitet werden wird.

Gegen diesen Beisatz, der von Franz P. als eine selbstständige Verfügung der Bezirkshauptmannschaft aufgefaßt wurde, überreichte derselbe den Ministerialrecurs.

Das k. k. Ministerium des Innern hat hierüber am 30. Juni 1886, Z. 10.939, nachstehend entschieden:

„Das Ministerium des Innern findet aus Anlaß des Recurses des Franz P. die Statthaltereientscheidung vom 6. März 1886, Z. 9186, als irrig von Amtswegen zu beheben, weil die fragliche Angelegenheit thatsächlich unter § 11 der kais. Verordnung vom 20. April 1854 fällt, und der k. k. Statthalterei demnach die neuerliche Entscheidung in zweiter Instanz auf Grund der obcitirten kais. Verordnung aufzutragen.

Denn die die schärfste Ahndung verdienende bübische Handlungsweise des Franz P., welche noch durch seine Stellung als Gemeinderath, zu welcher ein solches Individuum nur auf geradezu unbegreifliche Weise berufen werden kann, erschwert wird, fällt allerdings im vollen Maße unter das öffentliches Aergerniß erregende polizeiwidrige Verhalten an einem öffentlichen Orte, zu dessen Bestrafung § 11 der kais. Verordnung vom 20. April 1854 die Vorkehrung enthält." —r.

[18]) Pag. 8. Vergleiche Zeitschrift für Verwaltung, Pag. 130, 1885.

Gesetze und Verordnungen.

1886. I. Semester.

Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns.

VI. Stück. Ausgeg. am 27. März. — 17. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 6. März 1886, Z. 5549, betreffend die bedingungsweise Uebernahme von Verpflegskosten für nach Schlesien zuständige, in nicht öffentlichen Heilanstalten behandelte, zahlungsunfähige Kranke auf den schlesischen Landesfond. 18. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 8. März 1886, Z. 11.461, betreffend die den Gemeinden Neunkirchen, Simmering, Heiligenstadt, Jedlesee, Atzgersdorf, Unter-Döbling, Litschau, Ober-Meidling, Kalksburg und Fünfhaus ertheilte Bewilligung zur Einhebung von Miethzinskreuzern — 19. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 10. März 1886, Z. 11.864, betreffend die den Gemeinden Wiener-Neustadt, Währing, Neustift am Walde, Gaudenzdorf, Floridsdorf, Klosterneuburg, Neu-Leopoldau mit Mühlschüttel, Weinhaus, Unter-Meidling, Unter-Sievering, Mauer und Rodaun ertheilte Bewilligung zur Einhebung von Miethzinskreuzern. — 20. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 14. März 1886, Z. 12.633, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Canalräumungsgebühren in den Gemeinden Neulerchenfeld und Unter-Meidling. — 21. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 18. März 1886, Z. 13.455, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Todtenbeschaugebühren in den Gemeinden St. Anton a. d. Jeßnitz, Tullnerbach, Thaures und Ober-Olberndorf.

VII. Stück. Ausgeg. am 20. Mai. — 22. Gesetz vom 15. März 1886, womit der Gemeinde Gaming die Einhebung einer Wegmauth auf der Grubberg-Langau-Mariazeller Gemeindestraße (Danzerstraße) bewilligt wird. — 23. Gesetz vom 21. März 1886, womit das Landesgesetz vom 21. Jänner 1873 in Betreff der der Stadt Wien ertheilten Bewilligung zur Aufnahme eines Darlehens von 63 Millionen Gulden abgeändert wird — 24. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 20. März 1886, Z. 13.850, betreffend die den Gemeinden Rabensburg, Edelbach, Mollendorf und Sassendorf ertheilte Bewilligung zur Einhebung von Gebühren für die Aufnahme in den Gemeindeverband. — 25. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 20. März 1886, Z. 13.851, betreffend die der Gemeinde Hacking ertheilte Bewilligung zur Einhebung von fünf Miethzinskreuzern vom Miethzinsgulden für die Jahre 1885, 1886 und 1887. — 26. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 10. April 1886, Z. 17.008, betreffend die den Gemeinden Schlatten, Merkenbrechts, Merkengersch, Breitenstein und Straßhof für das Jahr 1885 und der Gemeinde Edlitz für das Jahr 1884 ertheilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Percent übersteigenden Umlagen. — 27. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 10. April 1886, Z. 17.949, betreffend die Bewilligung zur Einhebung einer Canalherstellungsgebühr und von Miethzinskreuzern in der Gemeinde Inzersdorf am Wienerberge. — 28. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 11. April 1886, Z. 17.947, betreffend die Einhebung von Auflagen auf den Besitz von Hunden in den Gemeinden Grafendorf, Höflein a. d. Donau und Kottingbrunn, sowie von Miethzinskreuzern in den Gemeinden Kottingbrunn und Dornbach.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben dem Oberrechnungsrathe des gemeinsamen obersten Rechnungshofes Johann Ratschiller anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Regierungsrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberverwalter des Allerhöchsten Privatgutes Swoleňowes Johann Studnička das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Bauunternehmer Daniel Lapp den Adelstand taxfrei verliehen.

Der Minister des Aeußern hat die vom k. und k. Generalconsulate in Lima verfügte Bestellung des Wilhelm Scheuermann zum k. und k. Consularagenten in Cerro de Pasco genehmigt.

Der Finanzminister hat den Adjuncten bei der Staatsschuldencasse Franz Kemeter zum Hauptcassier daselbst ernannt.

☛ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 23 und 24 der Erkenntnisse 1886.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.